

Düns, am 22. April 2021  
Zl. dü920.5-1/2021 mo



## HUNDEVERORDNUNG

### der Gemeinde Düns betreffend Hundehaltung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Düns vom 15. April 2021 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg und des Bundes zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, verordnet:

#### § 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Düns und ist anzuwenden auf alle öffentlich zugänglichen Flächen und Örtlichkeiten.

#### § 2

1. Hundebesitzer und Hunde führende Personen (Hundehalter) sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hiefür sind die von der Gemeinde Düns kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsäckchen zu verwenden und die gefüllten Säckchen in den Hundekotbehältern oder im Restmüll zu entsorgen.

2. Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden.

#### § 3

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, in öffentlichen Gebäuden, auf Spielplätzen von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen und auf Friedhöfen.

#### **§ 4**

In den nachfolgend angeführten Bereichen und Situationen müssen Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt werden:

- a) öffentlich zugängliche Park- und Erholungsanlagen, Sportplätze sowie auf Schulplätzen;
- b) Auf allen öffentlich, für den motorisierten Verkehr zugelassenen Straßen und Wegen inklusive Gehsteigen;
- c) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs;
- d) in landwirtschaftlich genutzten Gebieten;
- e) im Bereich von weidendem Vieh;
- f) auf allen Spazier- und Wanderwegen;
- g) in Wasserschongebieten;

#### **§ 5**

Im übrigen Gemeindegebiet müssen Hunde so geführt werden, dass die Hunde immer unter Kontrolle und im Einwirkungsbereich des Halters sind.

#### **§ 6**

Die in den §§ 3 und 4 normierten Verbote und Anordnungen gelten nicht für Gebrauchshunde (zB: Hüte-, Jagd- und Assistenzhunde) während des Einsatzes bzw. Arbeit.

#### **§ 7**

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist sowohl der Hundebesitzer als auch der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat, oder es führt.

#### **§ 8**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

#### **§ 9**

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

**§ 10**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
 \* Gerold Mähr

**Kundmachungsvermerk:**

Diese Verordnung wurde		Unterschrift
an der Amtstafel angeschlagen am:	26.04.2021	
von der Amtstafel abgenommen am:		
auf der Homepage veröffentlicht am:	26.04.2021	